

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.11.2018 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition werden umfangreiche Änderungen im Familienverfahrensrecht bei der Fremdunterbringung von Kindern gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass ein Gesetz zur Einführung von echter Transparenz in nichtöffentlichen Verfahren, zur Stärkung der Rechte von Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG), gegen Willkür unter dem Mantel der Nichtöffentlichkeit und Nichtprüfbarkeit von Sachverständigenexpertisen, auf Basis der persönlichen Erfahrungen von betroffenen Vätern und Müttern,

ehemaligen Heimkindern und Rechtsanwälten, erlassen werden soll.

Vor Gericht würden Eltern als bloße Verfahrenssubjekte wahrgenommen. Beweise würden ignoriert und verfälscht. Unter den schlampig getroffenen Entscheidungen würden die Eltern und deren Kinder, die in Heimen und Pflegefamilien leben müssten, leiden.

Daher werde die Anerkennung des Parental Alienation Syndroms (PAS) – Kindesentfremdung von Bezugspersonen – und ein Verbot von Maßnahmen gefordert, die die Eltern-Kind-Entfremdung begünstigten. Darüber hinaus werde die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Hilfebedarfsermittlung und Hilfedurchführung, ein Verbot von Maßnahmen, die der Rückführung des Kindes nicht dienen, und eine zeitliche Begrenzung der ersten Vollzeitpflege in Pflegefamilien gefordert, um „Besitzansprüche“ von Pflegeeltern im Interesse des Kindes zu verhindern. Auch sollte

der unmittelbare Zwang bei Inobhutnahmen bzw. Umsetzung gerichtlicher Beschlüsse eingeschränkt werden, denn niemand dürfe Gewalt gegen Kinder anwenden, auch nicht der Staat. An den Sachvortrag des Jugendamtes müssten Beweis- und Darlegungsanforderungen gestellt werden. Bei den Gerichten müssten mehr Selbstüberprüfungen bei Einstweiligen Anordnungsverfahren nach sechs Monaten und bei Eintritt der Verfahrensfähigkeit erfolgen, um auch geänderten Umständen gerecht zu werden. Im Hinblick auf Sachverständigengutachten müsste die Amtsermittlungspflicht noch einmal klargestellt werden, die Beschlüsse besser begründet werden, und Hinweise enthalten, wie die Eignungsmängel überwunden werden könnten. Auch müssten die Eltern bei der Bestellung eines Verfahrensbeistandes beteiligt werden. Hierbei und bei der Bestellung von Gutachtern müsste ein Rotationsprinzip eingeführt werden, um Absprachen zu verhindern. Zudem müsste eine Videodokumentationspflicht von Kindesanhörungen und nichtöffentlichen Verfahrensbestandteilen eingeführt werden. Letztendlich müssten die Schadensersatzansprüche bei ungerechtfertigter Inobhutnahme oder Sorgerechtsentziehungen vereinheitlicht werden.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 77 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 12 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Als Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wird unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte festgestellt, dass hinsichtlich der Forderungen nach der

Anerkennung des „Parental Alienation Syndrom“ (PAS) und einem Verbot von Maßnahmen, die die Eltern-Kind-Entfremdung begünstigen,

darauf hinzuweisen ist, dass nach einer Trennung es eine wichtige Aufgabe der Eltern ist, entsprechend dem Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen (§ 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs - BGB) einer Entfremdung des Kindes bezüglich eines der beiden Elternteile entgegenzuwirken. Die Erkenntnisse über das von dem amerikanischen Psychologen Gardner beschriebene sog. PAS – in Deutschland oft als „elterliches Entfremdungssyndrom“ bezeichnet – haben in Deutschland entsprechend große Resonanz gefunden. Angesprochen sind damit

Fälle, in denen sich ein Kind kompromisslos dem einen Elternteil zu- und von dem anderen Elternteil abwendet und infolgedessen etwa erklärt, den anderen Elternteil nicht mehr sehen zu wollen.

Der Bundesgerichtshof hat bereits in einem Beschluss vom 11. Juli 1984 (NJW 1985, 1702) festgestellt: „Ein negatives Bild von den Eltern oder einem von ihnen ist für ein Kind eine schwere Belastung. Dies gilt umso mehr, wenn die Eltern oder ein Elternteil zum Gegenstand des Hasses werden. Mit der Erziehung zum Hass gegen den anderen Elternteil oder auch nur zu seiner unberechtigten Ablehnung wird das dem Erziehungsberechtigten zustehende erzieherische Ermessen (vgl. BVerfGE 7, 320) verlassen.“

Die Rechtsprechung zieht hieraus auch Konsequenzen: Verstößt ein Elternteil durch Verhinderung des Umgangs in schwerwiegender Weise gegen seine Loyalitätspflicht (§ 1684 Absatz 2 BGB), kann dies im Rahmen von § 1671 BGB aus Gründen des Kindeswohls Anlass geben, ihm das Sorgerecht ganz oder teilweise zu entziehen und entsprechend auf den anderen Elternteil zu übertragen (vgl. OLG München FamRZ 1997, 45; OLG Köln FamRZ 1998, 1463 und 2005, 2087; OLG Frankfurt am Main, ZfKJ 2006, 50; OLG Düsseldorf FamRZ 2005, S. 2087).

Soweit die Gerichte über die Ausübung des Umgangsrechtes (§ 1684 BGB) zu entscheiden haben, gilt das Kindeswohlprinzip: Das Gericht soll diejenige Entscheidung treffen, die dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1697a BGB). Zum einen kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechtes entscheiden und seine Ausübung, auch gegenüber Dritten, näher regeln (§ 1684 Absatz 3 BGB). Zum anderen kann das Familiengericht das Umgangsrecht einschränken oder ausschließen, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls ist eine Einschränkung oder ein Ausschluss des Umgangsrechtes auch für längere Zeit oder auf Dauer möglich (§ 1684 Absatz 4 BGB).

Bei der Prüfung, ob das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen ist, wird dem Willen des Kindes besondere Bedeutung beigemessen. Die Rechtsprechung verlangt, dass bereits Kleinkinder ab einem Alter von etwa drei Jahren persönlich angehört werden, wenn dem keine schwerwiegenden Gründe entgegenstehen. Ab einem Alter von vierzehn Jahren ist die persönliche Anhörung des Kindes gemäß § 159

Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in der Regel unverzichtbar.

Das Umgangsrecht entfällt allerdings nicht automatisch, wenn sich das Kind im Rahmen der Anhörung gegen den Umgang ausspricht; denn Kindeswohl und Kindeswille können voneinander abweichen. Lehnt das Kind den Umgang ab, muss das Gericht den Gründen dafür nachgehen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung zwischen den (wohlverstandenen) Interessen des Kindes und denen des um Umgang nachsuchenden Elternteils wird das Gericht dem „Nein“ eines Kindes unterschiedliches Gewicht beigemessen, je nachdem, ob es lediglich darauf beruht, dass längere Zeit kein Kontakt stattgefunden hat oder das Kind befürchtet, durch den Umgang den mit ihm zusammenlebenden Elternteil zu enttäuschen, oder ob berechnete, etwa auf Erfahrungen in der Vergangenheit zurückführende Gründe gegen den Umgang vorliegen.

Wirtschaftliche Unabhängigkeit von Hilfsbedarfsermittlung und Hilfedurchführung

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe – SGB VIII) grundsätzlich verpflichtet, die notwendigen Rahmenbedingungen für ein vielfältiges Angebot an Leistungen und Maßnahmen zu schaffen und zu erhalten.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 27 Absatz 1 SGB VIII vor, hat der Leistungsberechtigte einen klagbaren gebundenen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in einer der (benannten) Hilfearten nach den §§ 28 bis 35 SGB VIII oder einer unbenannten Hilfeart. Der Anspruch richtet sich gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII. Dieser muss die Einlösung des Anspruchs durch Vorhalten einer Infrastruktur und durch Gewährleistung einer bestimmten Qualität bei Inanspruchnahme dieser Infrastruktur garantieren. Diese Pflicht besteht unabhängig von seiner finanziellen Ausstattung (vgl. Kunkel/Keper/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, SGB VIII § 27 Rn. 15-26, beck-online).

Die Auswahl der im Einzelfall geeigneten erzieherischen Hilfe erfolgt auf Basis des festgestellten erzieherischen Bedarfs. Diese Feststellung sowie die Auswahl der Hilfe erfolgt in einem gemeinsamen Klärungs-, Beratungs- und Entscheidungsprozess des

Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, des oder der Leistungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen. Dabei sind nicht nur objektive Kriterien, sondern in hohem Maße auch subjektive Vorstellungen und Einschätzungen des oder der Leistungsberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen von Bedeutung.

Hilfe zur Erziehung intendiert die Vermeidung, Abwendung oder Begrenzung einer Kindeswohlgefährdung ebenso wie die Wahrung des Elternrechts durch Realisierung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Die Wahrnehmung dieses Aufgabengebietes durch die öffentliche Jugendhilfe hat damit Verfassungsrang. Betriebswirtschaftliche Maßstäbe können und dürfen deshalb nicht zu einer Einschränkung der verfassungsrechtlich gebotenen Gewährung erzieherischer Hilfen führen. Die Auswahl, Fortführung oder auch Beendigung einer bestimmten Hilfe darf also nicht deshalb wieder verworfen werden, weil sie (besonders) kostenintensiv ist. Um zu vermeiden, dass finanzielle Erwägungen verdeckt die Entscheidungsfindung bestimmen, ist in der Behördenorganisation dafür Vorsorge zu treffen, dass die Entscheidung über die geeignete Hilfe von pädagogischen Fachkräften ohne direkte oder indirekte fachfremde Vorgaben getroffen wird (vgl. Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 27 Rn. 61-62, beck-online).

Verbot von Maßnahmen, die der Rückführung des Kindes nicht dienen

Eine vom Familiengericht nach den §§ 1666, 1666a BGB angeordnete Trennung des Kindes von seinen Eltern besteht nicht auf Dauer. Sie ist vielmehr vom Gericht rückgängig zu machen, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht (§ 1696 Absatz 2 BGB). Länger andauernde sorgerechtliche Maßnahmen hat das Gericht daher von Amts wegen in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (§ 166 Absatz 2 FamFG).

Pflegekindverhältnisse sind nach der Rechtsprechung des BVerfG „institutionell auf Zeit angelegt“ (vgl. BVerfGE 79, 51, 60). Bei einer Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie ist es daher vorrangiges Ziel, innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie zu fördern (§ 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 SGB VIII).

Im Einzelfall kann das Familiengericht jedoch den Verbleib des Kindes in der Pflegefamilie nach § 1632 Absatz 4 BGB anordnen (sogenannte

Verbleibensanordnung). § 1632 Absatz 4 BGB soll das Kind davor schützen, aus der Pflegefamilie herausgenommen zu werden, wenn dies zu einer Gefährdung des Kindeswohls führen würde. Voraussetzung für die Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 BGB ist also, dass durch die Herausnahme aus der Pflegefamilie das Wohl des Kindes gefährdet würde; der Verbleib darf nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1632 Absatz 4 BGB nicht schon deshalb angeordnet werden, weil der Verbleib in der Pflegefamilie dem Kindeswohl besser entspricht. Diese hohe Schwelle für die Verbleibensanordnung ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Ausgangslage, die eine Abwägung von Elternrecht, Grundrechten des Kindes und Rechtspositionen der Pflegepersonen erforderlich macht und dabei den leiblichen Eltern grundsätzlich den Vorrang vor den Pflegepersonen gibt, allerdings immer unter dem Vorbehalt des Kindeswohls (vgl. BVerfGE 68, 176, 187 f.; BVerfG, NJW 2010, 2336, 2337). Das Recht der Eltern tritt daher bei drohender Kindesgefährdung zurück. Die Verbleibensanordnung ist zudem gegenüber einem Entzug der elterlichen Sorge oder auch nur des Aufenthaltsbestimmungsrechts gemäß §§ 1666 f. BGB das mildere Mittel und damit gemäß § 1666a BGB vorrangig.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 1632 Absatz 4 BGB als verfassungsgemäß bewertet und dies insbesondere damit begründet, dass die Norm keine generelle, schematische Beschränkung der elterlichen Rechte darstelle, sondern die Anordnung über das Verbleiben des Kindes nur im Einzelfall zulasse und damit dem Grundsatz entspreche, dass individuelle Maßnahmen zur Abwehr einer Gefährdung der Kinder den Vorrang vor generellen Regelungen haben und der Gesetzgeber sich regelmäßig darauf beschränken müsse, die Voraussetzungen für einen Eingriff im Einzelfall zu normieren (BVerfGE 68, 176, 188).

Zeitliche Begrenzung der ersten Vollzeitpflege in der Pflegefamilie

Grundsätzlich enthält § 36 SGB VIII wesentliche Regelungen über die Mitwirkung und Mitgestaltung bei der Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe durch Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Personensorgeberechtigte sowie durch junge Volljährige (§ 41 Absatz 2 SGB VIII). Maßgeblich für die Auswahl, Fortführung und Beendigung einer Hilfe zur Erziehung ist ein gemeinsam gestalteter Hilfeprozess, dem eine umfassende Beratung der Leistungsadressaten vorausgeht (§ 36 Absatz 1 SGB VIII), der bei längerfristigen Hilfen durch kollegiale Beratung fachlich stimuliert

wird und der aufgrund einer gemeinsamen Klärung der Lebenssituation und einer Verständigung über die weiteren Schritte zeit- und zielgerichtet ausgestaltet und in einem Hilfeplan (§ 36 Absatz 2 SGB VIII) dokumentiert wird (Wiesner/Schmid-Obkirchner SGB VIII § 36 Rn. 1-2, beck-online).

Wie bereits dargestellt, ist vorrangiges Ziel einer Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie die Rückkehr des Kindes in die Herkunftsfamilie. Was den Vorschlag einer zeitlichen Begrenzung der ersten Vollzeitpflege betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 1696 Absatz 2 BGB eine kindesschutzrechtliche Maßnahme unabhängig vom Ablauf eines bestimmten Zeitraums ohnehin aufzuheben ist, wenn eine Gefahr für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist.

Einschränkung von unmittelbarem Zwang bei Inobhutnahmen bzw. bei der Umsetzung gerichtlicher Beschlüsse

Die Befugnis des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe zur Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen gemäß § 42 Absatz 1 SGB VIII beinhaltet nicht die Befugnis zur Anwendung unmittelbaren Zwangs, also die Befugnis zur Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, z. B. durch Aufbrechen einer Wohnung oder Unterdrückung der Gegenwehr einer Person, bei der sich das Kind oder der Jugendliche aufhält. Entsprechende Maßnahmen sind nur auf der Grundlage der Vollstreckungsgesetze der Länder durch die Beamtinnen und Beamten des allgemeinen Polizeivollzugsdiensts zulässig (vgl. Wiesner/Wiesner SGB VIII § 42 Rn. 66, beck-online).

Die Durchsetzung von familiengerichtlichen Entscheidungen über die Herausgabe eines Kindes gehört zu den sensibelsten Bereichen des Verfahrens in Kindschaftssachen. Der Gesetzgeber hat mit den §§ 88 ff. FamFG besondere Vorschriften über die Vollstreckung solcher Entscheidungen getroffen. In der Regel wird das Gericht zunächst Ordnungsmittel verhängen. Nach § 89 FamFG kann das Gericht bei der Zuwiderhandlung gegenüber dem Verpflichteten Ordnungsgeld von bis zu 25.000 EUR und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft anordnen. Die Anordnung steht bezüglich der Höhe des Ordnungsgeldes und der Dauer der Ordnungshaft im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, wobei die jeweiligen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind.

Das Gericht kann durch ausdrücklichen Beschluss zur Vollstreckung unmittelbaren Zwang anordnen, wenn die Festsetzung von Ordnungsmitteln erfolglos geblieben ist, die Festsetzung von Ordnungsmitteln keinen Erfolg verspricht oder eine alsbaldige Vollstreckung der Entscheidung unbedingt geboten ist (§ 90 Absatz 1 FamFG). Von Letzterem ist auszugehen, wenn die mit einem vorübergehenden Absehen von der Vollstreckung verbundenen Nachteile und Beeinträchtigungen größer sind als diejenigen, die die Anwendung unmittelbaren Zwangs mit sich bringt. Unmittelbarer Zwang gegen ein Kind darf nur zugelassen werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Kindeswohls gerechtfertigt ist und eine Durchsetzung der Verpflichtung mit milderem Mitteln nicht möglich ist (§ 90 Absatz 2 FamFG). Im Rahmen der Abwägung kommt dem Alter des Kindes eine wesentliche Bedeutung zu.

Beweis- und Darlegungsanforderungen an Sachvortrag des Jugendamtes

Verfahren in Kindschaftssachen sind vom Amtsermittlungsgrundsatz geprägt. Nach § 26 FamFG hat das Gericht von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen.

§ 29 Absatz 1 Satz 1 FamFG überlässt es dem Gericht, „die erforderlichen Beweise in geeigneter Form“ zu erheben (sog. Freibeweis). Damit überträgt es im Gegensatz zu dem vom Grundsatz der Parteiherrschaft geprägten Zivilprozess dem Gericht die alleinige Verantwortung für die Beweisaufnahme. § 29 Absatz 1 Satz 2 FamFG stellt klar, dass das Gericht die Wahrheit unabhängig von dem Vorbringen der Beteiligten ermitteln und zu diesem Zweck Beweis erheben muss. Es wird bei seiner Beweiserhebung nicht durch das Vorbringen eines Beteiligten gebunden. Die Beteiligten haben aber die Möglichkeit, das Gericht auf bestimmte Beweismittel hinzuweisen.

Die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren ist in § 162 FamFG geregelt. Danach bestehen insbesondere Anhörungs- und Beteiligungsrechte des Jugendamtes. Die Jugendämter unterstützen das Gericht bei der Aufklärung des Sachverhaltes. Das bedeutet umgekehrt aber nicht, dass sich das Gericht allein auf den Vortrag des Jugendamtes verlassen darf. Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung, § 37 Absatz 1 FamFG. Ob und wie die Stellungnahme des Jugendamtes in dem familiengerichtlichen Verfahren berücksichtigt wurde, ist im Verfahren über die

Beschwerde gegen die auf dieser Grundlage getroffene familiengerichtliche Entscheidung erster Instanz überprüfbar.

Klarstellung des Verhältnisses der Amtsermittlungspflicht zum Sachverständigenbeweis

Neben dem Verweis auf die vorherigen Ausführungen ist darauf hinzuweisen, dass, soweit das Gericht ein förmliches Beweisverfahren mittels Einholung eines Sachverständigengutachtens durchgeführt hat (§ 30 Absatz 1 FamFG), sich eine kritiklose Übernahme des Ergebnisses des Gutachtens verbietet. Das Gericht hat das Gutachten zu prüfen und sich ein eigenes Bild über die Richtigkeit der darin gezogenen Schlüsse zu machen.

Das Gericht entscheidet nach seiner freien, aus dem gesamten Inhalt des Verfahrens gewonnenen Überzeugung (§ 37 Absatz 1 FamFG). Für die Entscheidung in der Sache kommt es daher nicht allein auf das Ergebnis des Gutachtens an. Alle im Rahmen der Ermittlungen des Gerichts festgestellten Tatsachen sind in die Entscheidung einzubeziehen.

Überprüfung einer einstweiligen Anordnung nach sechs Monaten und bei Eintritt der Verfahrensfähigkeit des Kindes

Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht (§ 49 FamFG).

Eine aufgrund mündlicher Erörterung ergangene einstweilige Anordnung über die elterliche Sorge für ein Kind, über die Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil oder über einen Antrag auf Verbleiben des Kindes bei einer Pflege- oder Bezugsperson, ist mit der Beschwerde anfechtbar und daher in der Beschwerdeinstanz überprüfbar (§ 57 FamFG). Hat im einstweiligen Anordnungsverfahren keine mündliche Erörterung stattgefunden, ist nach § 54 Absatz 2 FamFG auf Antrag eine mündliche Verhandlung durchzuführen und auf Grund der mündlichen Verhandlung vor dem Ausgangsgericht erneut zu entscheiden. Weiter

besteht nach § 52 Absatz 1 FamFG das Recht jedes Beteiligten, die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens zu beantragen.

Im Verfahren der einstweiligen Anordnung ergangene Entscheidungen zum Sorge- oder Umgangsrecht sind von Amts wegen zu ändern, wenn dies aus triftigen, das Wohl des Kindes nachhaltig berührenden Gründen angezeigt ist. Länger andauernde kindesschutzrechtliche Maßnahmen sind in angemessenen Zeitabständen von Amts wegen zu überprüfen (§ 166 Absatz 1, 2 FamFG).

Ein verfahrensfähiger Minderjähriger (§ 9 Absatz 1 Nummer 2 und 3 FamFG) kann, wenn er Beteiligter des Verfahrens ist (§ 7 Absatz 2 FamFG), seine Beteiligtenrechte selbst ausüben, insbesondere den Antrag auf Einleitung eines Hauptsacheverfahrens stellen. Ist er in eigenen Rechten betroffen, kann er in den Fällen des § 57 FamFG auch selbst die Beschwerde einlegen. Im Interesse des Kindes kann auch der diesem im Verfahren bestellte Verfahrensbeistand Rechtsmittel einlegen (§ 158 Absatz 4 Satz 5 FamFG). Die Überprüfung einer Entscheidung im Verfahren nach § 166 FamFG kann ebenfalls angeregt werden.

Begründungserfordernis im Hinblick darauf, wie festgestellte Mängel bei der Erziehungseignung der Eltern überwunden werden können

Gemäß § 38 Absatz 3 Satz 1 FamFG ist der Beschluss des Familiengerichts grundsätzlich zu begründen. Sinn und Zweck der Begründung ist es zum einen, die Beteiligten über diejenigen tatsächlichen Feststellungen und rechtlichen Erwägungen zu unterrichten, die der angeordneten Maßnahme zugrunde liegen, und zum anderen, dem Rechtsmittelgericht die Nachprüfung der Entscheidung auf ihre inhaltliche Richtigkeit in verfahrens- und materiellrechtlicher Hinsicht zu ermöglichen.

Im Allgemeinen ist es nicht Aufgabe des gerichtlichen Beschlusses, Hinweise zur Überwindung von Mängeln bei der Erziehungseignung der Eltern zu geben. Pädagogische und sozialpädagogische Problemstellungen und Unterstützungsbedarfe können aber in der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt aufgegriffen werden. Beispielsweise können im Rahmen der Aufstellung und Fortschreibung des Hilfeplans gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII bedarfsgerechte Maßnahmen ermittelt, eingeleitet und begleitet werden, die zur Verbesserung der Erziehungskompetenzen der Eltern beitragen.

Beteiligung der Eltern bei der Bestellung des Verfahrensbeistands des Kindes

Das Familiengericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 158 Absatz 1 FamFG). Der Verfahrensbeistand soll Vertrauensperson des Kindes sein und dessen Interessen im Verfahren wahrnehmen. Dies ist z.B. insbesondere dann erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht (§ 158 Absatz 2 Nummer 1 FamFG). Es erscheint daher nicht zielführend, generell eine Beteiligung der Eltern bei der Bestellung des Verfahrensbeistands des Kindes vorzusehen.

Das Gericht soll eine Person zum Verfahrensbeistand bestimmen, die persönlich und fachlich geeignet ist, das Interesse des Kindes festzustellen und sachgerecht in das Verfahren einzubringen. Im Einzelfall kann ein Sozialarbeiter, ein Sozialpädagoge, ein Kinderpsychologe und unter Umständen auch ein engagierter Laie – das kann etwa auch ein Verwandter des Kindes sein – geeignet sein. Soweit es schwerpunktmäßig auf die Sachkunde auf dem Gebiet des materiellen und des formellen Rechts ankommt, kann das Gericht auch einen Rechtsanwalt bestellen (vgl. Bundestagsdrucksache 13/4899, Seite 130). Die Beteiligten, also auch die Eltern, können bei Gericht die Bestellung eines bestimmten Verfahrensbeistands anregen; diese Anregung wird das Gericht prüfen, es ist an diese aber nicht gebunden.

Transparenz bei der Einsetzung von Gutachtern und Verfahrensbeiständen

Grundsätzlich richtet sich auch die Auswahl des Sachverständigen in einem familiengerichtlichen Verfahren gemäß § 30 Absatz 1 FamFG nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO).

Die ZPO enthält verschiedene Vorkehrungen, um Transparenz bei der Bestellung des Sachverständigen zu gewährleisten. Durch das Gesetz zur Änderung des Sachverständigenrechts und zur weiteren Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sowie zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes, der Verwaltungsgerichtsordnung, der Finanzgerichtsordnung und des Gerichtskostengesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) wurde diese Transparenz weiter gestärkt. Die Auswahl der

zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Gericht. Vor der Ernennung können die Parteien zur Person des Sachverständigen gehört werden, § 404 Absatz 2 ZPO. Der Sachverständige hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen. Der Sachverständige hat dem Gericht solche Gründe unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, kann gegen ihn ein Ordnungsgeld festgesetzt werden, § 407a Absatz 2 ZPO.

Bei der Bestellung eines Verfahrensbeistands stärkt die gesetzliche Vorgabe der Auswahl allein nach der Geeignetheit für jeden Einzelfall in gewisser Weise die unabhängige Stellung des Verfahrensbeistands, denn dieser kann gerade nicht darauf vertrauen, immer wieder bestellt zu werden, sondern maßgeblich sind jeweils die Umstände des Einzelfalls. Das „Rotationsprinzip“ ist dem Merkmal der Geeignetheit im Einzelfall also immanent.

Videodokumentation von Kindesanhörungen und nichtöffentlichen Verfahrensbestandteilen

Die Gestaltung der persönlichen Anhörung des Kindes steht im Ermessen des Gerichts, § 159 Absatz 4 Satz 4 FamFG. Das Gericht soll eine positive und geschützte Gesprächssituation schaffen, die dem Kind ein offenes Artikulieren seiner Wünsche und Bedürfnisse ermöglicht. Es kann daher in vielen Fällen geboten sein, die Anhörung des Kindes in Abwesenheit der Eltern und ihrer Verfahrensbevollmächtigten durchzuführen, weil das Kind bei wahrheitsgemäßen Angaben in Konflikt zu den Eltern geraten und deren Anwesenheit die Unbefangenheit des Kindes beeinträchtigen kann. Den Eltern ist jedoch entsprechend dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs das Ergebnis der Anhörung bekanntzugeben.

Vereinheitlichung von Schadensersatzansprüchen bei ungerechtfertigten Inobhutnahmen oder Sorgerechtsentziehungen

Bei einem Amtshaftungsanspruch haftet nach § 839 Absatz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG der Staat bzw. die Anstellungskörperschaft für einen Schaden, den ein Amtswalter in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes dadurch verursacht, dass er schuldhaft eine ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt.

Wenn der Schaden durch ein Gerichtsurteil verursacht worden ist, löst gemäß § 839 Absatz 2 BGB allerdings nicht jede unrichtige Anwendung des Rechts haftungsrechtliche Konsequenzen aus. Für richterliche Fehler im Rahmen eines Urteils wird vielmehr nur dann gehaftet, wenn der Richter bei dem Urteil gegen ein Strafgesetz verstoßen hat, insbesondere wenn er das geltende Recht bewusst falsch angewendet hat (sog. Spruchrichterprivileg). Das Spruchrichterprivileg dient in erster Linie dem Schutz der Rechtskraft eines Urteils und damit der Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden.

Die o. g. Grundsätze gelten einheitlich für alle amtshaftungsrechtlichen Sachverhalte. Sachliche Gründe, die im Sinne einer möglichen Angleichung der Amtshaftung von Richtern und sonstigen Amtswaltern die Abschaffung des Spruchrichterprivilegs gebieten, sind nicht ersichtlich.

Der Ausschuss hält die Rechtslage für sachlich richtig und sieht keinen weitergehenden gesetzgeberischen Änderungsbedarf. Da er vor dem dargestellten Hintergrund der Ansicht ist, dass einige der Forderungen bereits umgesetzt sind, empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition teilweise entsprochen worden ist.